

01/2020

# Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sowie Gesetz zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes

## I. Einleitung

Die Auswirkungen des Klimawandels sind schon jetzt für alle spürbar, allerdings stellt der Schutz des Klimas eine große Herausforderung dar. Entschlossenes Handeln ist somit notwendig.

Deutschland hat sich mit seinen europäischen Partnern auf eine Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen in Europa bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 verständigt. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Klimaprogramms 2030 im Steuerrecht“ sowie des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes möchte der Gesetzgeber nun wichtige Anpassungen vornehmen. Dadurch soll ein entschlossenes jedoch auch sozial ausgewogenes Erreichen der Ziele erfolgen. Die Gesetzesentwürfe wurden am 15.11.2019 in 2. und 3. Lesung vom Bundestag beschlossen. Aufgrund der Empfehlungen des Vermittlungsausschusses wurde das Gesetz nochmals geändert und am 19.12.2019 vom Bundestag angenommen. Der Bundesrat stimmte dem Kompromiss am 20.12.2019 zu.

Im Fokus steht bei den Gesetzen die stärkere Förderung umweltfreundlichen Ver-

haltens durch steuerliche Anreize für alle Bevölkerungsteile und Sektoren. Im Folgenden sollen daher die wesentlichen Neuregelungen dargelegt werden.

## II. Wesentliche Neuregelungen

### 1. Energetische Gebäudesanierung

Eine der Maßnahmen stellt die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum im Rahmen eines neuen § 35c EStG dar. Ab 2020 soll für einen Zeitraum von 10 Jahren ein prozentualer Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld möglich sein.

Förderfähig sind dabei Einzelmaßnahmen, welche ebenso von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als förderfähig eingestuft sind. Dazu gehören unter anderem Maßnahmen wie die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren, die Erneuerung bzw. der Einbau einer Lüftungsanlage, die Erneuerung einer Heizungsanlage, der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und die Optimierung bestehender Heizungsanla-

gen. Darüber hinaus können auch die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung sowie die Kosten für sogenannte Energieberater abgesetzt werden.

Die Steuerermäßigung beträgt je Objekt 20 % der Aufwendungen, maximal 40.000 Euro, verteilt über drei Jahre. So sind im Jahr des Abschlusses der Maßnahme sowie im darauffolgenden Jahr jeweils 7 % und im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen abzugsfähig.

Eine Festlegung konkreter Mindestanforderungen erfolgt in einer gesonderten Rechtsverordnung. Dadurch soll eine Übereinstimmung der steuerlichen Anforderungen mit der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sichergestellt werden.

## **2. Anhebung der Entfernungspauschale**

Eine weitere Neuregelung ergibt sich aus einem neuen § 9 Abs. 1 Satz 4 EStG. Danach soll die Entfernungspauschale für Berufspendler für die Jahre 2021 bis 2023 nun 35 Cent und für die Jahre 2024 bis 2026 38 Cent, jeweils ab dem 21. Kilometer statt zuvor 30 Cent, betragen. Dies soll insbesondere einen Ausgleich für erhöhte Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohnort und erster Tätigkeitsstätte durch die neue CO<sub>2</sub>-Bepreisung darstellen.

Ferner soll ein neuer § 9 Abs. 1 Satz 5 EStG klarstellen, dass die angehobene Entfernungspauschale auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich

veranlassten doppelten Haushaltsführung gilt.

## **3. Mobilitätsprämie**

Neben der angehobenen Entfernungspauschale soll es für Pendlerinnen und Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrages liegt, zudem möglich sein, alternativ zu der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer eine Mobilitätsprämie in Anspruch zu nehmen. Die Mobilitätsprämie soll dabei 14 % der erhöhten Entfernungspauschale betragen und bedarf eines Antrags. Die 14 % entsprechen dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

Die Mobilitätsprämie soll diejenigen entlasten, bei denen ein höherer Werbungskostenabzug aufgrund der angehobenen Entfernungspauschale zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt. Allerdings gilt die Regelung bei Arbeitnehmern nur, sofern die Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit insgesamt unter Einbeziehung der Entfernungspauschale den Werbungskostenpauschbetrag überschreiten.

## **4. Senkung der Umsatzsteuer für den Bahnverkehr**

Darüber hinaus hat die Bundesregierung sich zum Ziel gesetzt, den öffentlichen Personenschienenbahnfernverkehr attraktiver zu machen. Der Umsatzsteuersatz für diese Leistungen soll daher ab 2020 von 19 % auf 7 % gesenkt werden.

## 5. Erhöhung der Luftverkehrsteuer

Daneben soll entgegen der Kritik aus der Luftverkehrsbranche die Luftverkehrsteuer ab dem 01.04.2020 deutlich angehoben werden, wodurch die Umsatzsteuersenkung beim Bahnfernverkehr ausgeglichen werden soll. Für Flüge in der Distanzklasse I (Inlandsflüge und Flüge innerhalb der EU) soll der Steuersatz von zuvor 7,50 Euro auf 13,03 Euro erhöht werden. Dies stellt eine Steigerung um rund 74 % dar.

Ferner sollen die Steuersätze für Flüge in den Distanzklassen II (Flüge zwischen 2.500 km und 6.000 km) und III (Flüge ab 6.000 km) um je 41 % angehoben werden. Das bedeutet, dass für Flüge über 2.500 km bis 6.000 km der Steuersatz von 23,43 € auf 33,01 € und für Flüge über 6.000 km der Satz von 42,18 € auf 59,43 € steigen soll.

## 6. Lastenausgleich für Länder

Durch Änderung von § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes werden die

finanziellen Lasten des Klimaschutzprogramms neu verteilt: Die Länder erhalten für die Jahre 2021 bis 2024 vom Bund 1,5 Milliarden Euro über Umsatzsteuerfestbeträge, um ihre Mindereinnahmen zu kompensieren. Mit einer gemeinsamen Evaluation wird rechtzeitig überprüft, ob ab dem Jahr 2025 eine weitere Kompensation erforderlich ist. Darüber hinaus gleicht der Bund den Ländern ihre Steuerausfälle aufgrund der zusätzlichen Erhöhung der Pendlerpauschale ab 2024 aus.

## III. Fazit

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ sowie dem „Gesetz zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes“ hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, die für jeden spürbar sein werden.

Die Einführung des § 35c EStG zur Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum kann im Einzelfall eine interessante Möglichkeit zur Minderung der Steuerlast darstellen. Sprechen Sie uns gerne hierzu an.

### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen